



Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein,
- Friedhofsverwaltung -

Merkblatt zu Regelungen in Gemeinschaftsgrabfeldern:

Grabstätten in Gemeinschaftsgrabfeldern:

- derzeit:
- FH Eltville, Rosenfeld – Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen
 - FH Eltville, Rosengarten - Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen
 - FH Martinthal, Baumhain – Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen
 - FH Rauenthal, Baum- und Rosengarten - Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen
 - FH Erbach, Baumhain – Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen
 - FH Hattenheim, Rosengarten – Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen
 - FH Hattenheim, Baumhain – Urnenreihengrabstätten (noch nicht belegbar)

Gemeinschaftsgrabfelder für Urnenbeisetzungen in einem Urnenreihengrab (eine Aschurne) oder in einem Urnenwahlgrab für zwei Aschurnen bestimmte Flächen, die von der Friedhofsverwaltung als einheitliche Rasenflächen angelegt werden. Diese Grabfelder sind von Bäumen und/oder Rosenstöcken umgeben.

Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Stadt Eltville am Rhein, Friedhofsverwaltung.

In Gemeinschaftsgrabfeldern für Urnenbeisetzungen dürfen nur biologisch abbaubare Aschurnen (Aschekapseln) beigesetzt werden.

Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabfeldern sind nicht zulässig.

Auf der Rasenfläche sind Einfassungen, Erdhügel, Grabschmuck, sowie Gegenstände (Grablicht, Blumen, etc.) nicht zulässig. **Widerrechtlich abgelegte Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt.**

Gegenstände können ausschließlich für einen Zeitraum von max. vier Wochen an einem bestimmten Ablageplatz des Gemeinschaftsgrabfeldes abgelegt werden. Diese Gegenstände sind von demjenigen, der diese abgelegt hat, wieder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann auch vorzeitig die Gegenstände entfernen (z. B. bei Platzmangel). Der



Platz ergibt sich aus dem jeweiligen Gestaltungskonzept. Ablagen auf der Rasenfläche oder auf Grabplatten bei Urnenerdammern sind nur in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Beisetzung erlaubt.

Mit der Grabstätte erwerben die Nutzungsberechtigten eine Grabplatte bzw. ein Namensschild, für die/das eine Beschriftung mit Namen und Daten der Verstorbenen möglich ist. Die Kosten für die Beschriftung der Namensschilder für **Urnengräber** werden (mit Ausnahme der Grabstätten im neuen Rosengarten Eltville) durch die Stadt Eltville am Rhein übernommen. Die Beschriftung der Namensschilder für Urnenwahlgräber im Baumhain Martinthal, Baum- und Rosengarten Rauenthal und im Rosengarten Hattenheim in der für Reihengräber gewählten Ausführungsform übernimmt ebenfalls die Stadt Eltville am Rhein.



Die Beschriftung/Gravur der zur Verfügung gestellten Cortenstahlschilder für Urnenwahl- und Reihengräber im Rosengarten Eltville, und auf Wunsch für Urnenwahlgräber im Baumhain Martinthal, Baum- und Rosengarten Rauenthal und im Rosengarten Hattenheim kann die Stadt Eltville am Rhein auf Wunsch der Angehörigen durch einen Metallbaubetrieb fachgerecht veranlassen. Die Kosten werden direkt mit den Angehörigen durch diesen Betrieb abgerechnet. Die Angehörigen können die Gravur nach Vorgaben der Stadt auch durch einen anderen Fachbetrieb ausführen lassen. Eine Montage an den Gedenkmauern in Martinthal und Rauenthal ist nur durch zugelassene Fachbetriebe möglich.



Aufgrund der Pflegearbeiten an den Gemeinschaftsgrabfeldern durch die Stadt (z. B. Rasen mähen) sind Erhöhungen an eventuellen Grabplatten (bei Grabstätten im Rosenfeld Eltville oder Baumhain Erbach), jeglicher Art, unzulässig.

Wegen weiterer Details wird auf die Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 29.02.2016 verwiesen, die auch auf der Homepage der Stadt Eltville am Rhein unter www.eltville.de im Bereich Satzungen zum Herunterladen bereitsteht.

Für Fragen wenden Sie sich gerne an den Magistrat der Stadt Eltville am Rhein, Friedhofsverwaltung Telefon-Nummer 06123 / 697-330.